

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Planung und Entwicklung

[REDACTED]

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW - Ausbau der Erneuerbaren Energien

Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG; § 13 LPIG NRW

Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt der Kreis Soest die folgende Stellungnahme ab. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung der Stellungnahme in den politischen Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt eines nachzuholenden Kreistagsbeschlusses abgegeben.

Grundsätzliches

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Raumordnungsplan maßgebliches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen und Grundlage für die nachgelagerten Planungsebenen. Das vorliegende Änderungsverfahren dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien, unter anderem durch die Umsetzung von Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes, und ist als solches grundsätzlich zu begrüßen.

Die Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete, die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald sowie die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie trifft auf die Ansprüche des Natur- und Artenschutzes, der sich an verschiedenen Stellen nicht durchsetzt.

Das Ziel, den Ausbau der Windenergie möglichst verträglich zu gestalten und mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum, wie dem Natur- und Artenschutz, in Einklang zu bringen, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erreicht. Landesplanerische Ziele, wie der Biotopverbund in 7.2.1 gelten zwar weiterhin, sind aber durch das Ziel 10.2-8. nicht mehr erreichbar.

2023-07-27 Stellungnahme Kreis Soest_gez.docx

Der Vorschlag des LANUV im Fachbericht 142 listet Flächen auf, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus landesweiter Perspektive in der Regel nicht möglich sein soll. Dazu gehören Ausschlussflächen in der Flächenanalyse Windenergie NRW LANUV wie u.a. die Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN inkl. Abstand für Rotorflächen), Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. Abstand für Rotorflächen, gesetzlich geschützte Biotope. Im LEP-Entwurf wurden diese nicht vollständig übernommen.

Zu Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

Es ist zu begrüßen, dass eine Flächenobergrenze von 2,2 % für die einzelnen Planungsregionen im Ziel verankert wurde. So ist auch in Planungsregionen mit einem höheren Anteil von Potentialflächen gesichert, dass neben Windbereichen auch weitere räumliche Entwicklungen möglich sind. Es besteht so beispielsweise weiterhin planerische Entwicklungsmöglichkeit für Siedlungsflächen oder BSN.

Das Ziel verfolgt u.a. eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine gerechte Verteilung auch auf kommunaler Ebene gewährleistet sein sollte. Durch die heterogenen örtlichen Verhältnisse in Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen der vorliegenden LEP-Änderung werden einige Kommunen die 15% Flächenobergrenze ausreizen müssen, während andere Kommunen durch Ausschlussflächen wie z.B. großflächige Vogelschutzgebiete kaum Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien haben. Dies betrifft mitunter auch Kommunen, die den Ausbau erneuerbarer Energien, die Unterstützung von bürgergetragenen Genossenschaftsmodellen sowie das Ziel einer kommunalen CO₂-Neutralität aktiv voranbringen möchten.

Kleinere Gewässer bleiben in der LEP-Änderung bzw. in der Potentialstudie des LANUV für die Ermittlung der Potentialflächen unberücksichtigt. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften dürfen diese Gewässer nicht verschlechtert werden (EU-Wasserrahmenrichtlinie). Dies bedingt, dass Anlagenstandorte und befestigte Flächen sowie ihre Zufahrten, Transporttrassen und Leitungstrassen Abstände zu Gewässern einhalten müssen. Die einzelnen Prüfungen bleiben der Regionalplanung bzw. den einzelnen Genehmigungsverfahren überlassen.

Zur Streichung des eh. Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“

Die Streichung pauschaler Abstandsregelungen wird zur Kenntnis genommen. Abstände von WEA zu Wohnnutzungen sind über das Immissionsschutzrecht sowie über § 249 Abs. 10 BauGB bzgl. optisch bedrängender Wirkung geregelt. Darüber hinaus regelt § 249 Abs. 9 BauGB, dass landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen nicht auf Windenergiegebiete anzuwenden sind. Dennoch darf die Aufhebung von Mindestabständen nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung der Kommunen unverhältnismäßig eingeschränkt wird. In den Regionalplänen sollte insofern ein Puffer zu Siedlungsbereichen, hier insbesondere zur wohnbaulichen Entwicklung berücksichtigt werden. Ausreichende Vorsorgeabstände zu bestehender Wohnnutzung sind bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen vorzusehen, auch um die Akzeptanz zu erhöhen und somit ein wesentliches Hindernis für eine Verfahrensbeschleunigung von Beginn an zu minimieren.

Zu Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen“

Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen“

Die parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanung führt zu einem früheren Inkrafttreten der maßgeblichen Regionalpläne inkl. der zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen. Zu begrüßen ist, dass durch zügige Planverfahren der Übergangszeitraum möglichst klein gehalten wird und so schnell Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Genehmigungsverfahren von WEA geschaffen werden. Da für regionalplanerische Windenergiebereiche in Zukunft keine weitere Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung mehr erforderlich ist, ist der Beteiligung der Kommunen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Regionalplan besonderes Augenmerk zu widmen. Im Grundsatz 10.2-5 kann dazu ein Passus „Die Kommunen sind im Änderungsverfahren der Regionalpläne zur Festlegung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanungsbehörden bzgl. kommunaler Planungsabsichten und Flächenvorschlägen für Windbereiche zum Beispiel im Rahmen von Kommunalgesprächen vor Beginn des informellen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG anzuhören. Die Ergebnisse dieser Abstimmung fließen in die Planentwürfe des Regionalplanes mit ein“ ergänzt werden. Alternativ oder ergänzend kann diese Formulierung auch im Grundsatz 10.2-9 aufgeführt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass einer intensiven Abstimmung zwischen Trägern der Regionalplanung und den betroffenen planenden Kommunen nicht genügend Zeit eingeräumt wird. Dies würde u.a. auch den Grundsatz 10.2-9 gefährden.

Zu Ziel 10.2-6 „Windenergie in Waldbereichen“

Insbesondere in Fichtenwäldern/Kalamitätsflächen sind zahlreiche kleine Siepen und kleinere Gewässer vorhanden. Werden hierzu die erforderlichen Abstände (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2) eingehalten, fallen größere Potentialflächen für Windenergieanlagen weg. Im Arnsberger Wald sind darüber hinaus zahlreiche geschützte Biotop vorhanden, die Quellbereiche oder kleinere Stillgewässer beinhalten. Auch diese werden nicht als Ausschlussflächen dargestellt. In den Detailplanungen können somit Verschiebungen der Anlagenstandorte notwendig werden, einige Potentialflächen würden als nicht realisierbar entfallen.

Naturschutzfachlich bedenklich ist zum einen die Festlegung, dass für Nadelwaldflächen Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bestimmend sind. Damit würden auch Laubmischwälder mit besonders hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz im Arnsberger Wald, die zu 49% aus Laubholz bestehen, als Potentialfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Der im LEP an anderer Stelle formulierte Anspruch, dass „standortgerechte Laub- und Mischwälder mit in der Regel hohen Biotopwertigkeiten weiterhin frei von WEA bleiben“, kann damit nicht erfüllt werden. Es wird daher angeregt, den Bestockungsanteil auf 80 Prozent an Nadelbaumarten hinaufzusetzen und die Mischbestände nicht als Potentialfläche aufzunehmen.

Zum anderen werden mit Laubholz aufgeforstete Kyrillflächen von 2007 als Potentialfläche für die Windenergienutzung eingestuft, da der planerische Schutz der Laubwälder erst ab 2027 gegeben sei. Laut Wald und Holz NRW betrug „vor dem Sturm der Laubholzanteil auf den Kyrill-Flächen ca. 7 %, der des Nadelholzes 93 %. 2015 hat sich die Baumartenverteilung zugunsten des Laubholzes verändert, sodass auf den Flächen momentan 47 % Laubholz und 53 % Nadelholz wachsen. Zum überwiegenden Teil wurden die Kyrillflächen aktiv aufgeforstet. Teilweise wurden sie aber auch der natürlichen Entwicklung überlassen. Nach einer aktuellen Untersuchung auf Stichprobenflächen sind rund 98 % der Kyrillflächen wiederbewaldet. Das Ziel ist ein stabiler, strukturreicher, klimaplastischer und produktiver Wald.“

Im Hinblick auf die Waldökosystemdienstleistungen und Klimaschutz ist auf Kyrillflächen auf die Festlegung von Windenergiegebieten zu verzichten.

Hinsichtlich der Kalamitätsflächen mit Naturverjüngungen aus Laubholz, die erst in näherer Zukunft in den „planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen“, bedarf es der

Klarstellung, ob diese grundsätzlich auch für die Ausweisung von Windenergiebereichen in Anspruch genommen werden sollen. Falls ja wird der Hinweis gegeben, dass bereits bei der ersten Fortschreibung der Regionalpläne im Rahmen eines Monitorings erste Flächen (hier die 2007er-Kalamitäten) aufgrund des dann bestehenden Schutzes als Laubwald wieder aus der Festlegung als Windenergiebereich herausgenommen werden müssten.

Ein Bezug auf Kalamitätsflächen findet sich nur in den Erläuterungen zum Ziel und ist ggf. auch in das Ziel selbst zu übernehmen. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, dass Kalamitätsflächen in Laub- und Mischwäldern der Windenergienutzung nicht zugänglich sind.

Zu Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“

Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Abweichend von den LEP-Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Dagegen soll die Möglichkeit bestehen, BSN-Flächen ohne die genannten Schutzgebietsausweisungen als Windenergiebereich festzulegen.

In der Umweltprüfung zur 2. Änderung des LEP wird die Einschätzung getroffen, dass erhebliche Beeinträchtigung durch die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die sich durch die Verpflichtung der Planungsregionen ergibt, bei der Planung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch die mögliche Inanspruchnahme von BSN-Flächen in die Prüfung einzubeziehen. Diese Einschätzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt.

Die BSN sind die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems. Deshalb sollen die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den BSN Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen haben. Dies ist im landesplanerischen Ziel 7-2-1 so festgelegt. Hier ergibt sich mit der Änderung im Ziel 10.2.8 ein Widerspruch bzgl. des Schutzes des landesweiten Biotopverbundsystems.

Es ist darauf hinzuweisen, dass naturnahe Bachläufe als naturschutzwürdige Bereiche auf Grund ihrer geringen Breite in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes nicht sachgerecht darstellbar sind. Die naturräumliche Ausstattung stellt sich aber z.B. im Bereich Möhnesee ähnlich wie im Arnberger Wald in Warstein dar.

In der zeichnerischen Festlegung sind nur solche naturschutzwürdigen Bereiche als BSN regionalplanerisch gesichert worden, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Es gibt die Maßgabe, diese in der zeichnerischen Festlegung nicht dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur textlich durch die Landschaftsplanung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Diese Sicherung soll im Landschaftsplan Möhnesee, für den ein Aufstellungsbeschluss bereits vorliegt, noch ermöglicht werden. WEA-Planungen stünden dieser Sicherung entgegen.

Bei den BSN-Flächen handelt es sich zudem häufig um „gesetzlich geschützte Biotope“ gem. §30 BNatSchG, die für andere Planungen, wie z.B. WEA-Planungen nicht zur Verfügung stehen.

Der Unterschied im Flächenpotential mit bzw. ohne BSN Flächen liegt laut LANUV-Fachbericht 142 für den Kreis Soest nur bei 771 ha (Flächenpotential Soest ohne BSN 5.979 ha; Soest mit BSN 6.750 ha).

Es sollte daher geprüft werden, ob die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von vornherein für eine Inanspruchnahme durch WEA Planungen auszuschließen sind.

Selbst bei einer teilweisen Öffnung der BSN-Flächen wird es nach wie vor Kommunen geben, die aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse kaum Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien aufweisen (siehe Anmerkungen zu Ziel 10.2-2).

Da sich das Ziel nur auf regionalplanerische Windenergiebereiche bezieht, ist eine Klarstellung angebracht, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. über Einzelfallprüfung von diesem Ziel nicht betroffen sind. Im Idealfall sind Möglichkeiten zu benennen, die insbesondere Kommunen mit eingeschränktem Entwicklungspotential für erneuerbare Energien offenstehen.

In eine solche Einzelfallprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten auch Schutzgebietsausweisungen (z.B. Randbereiche in Vogelschutzgebieten) mit einbezogen werden können. Hier ist eine Abwägung zwischen dem Schutz der Natur und des notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien im kleinräumigen Bereich möglich. So könnten auch durch Schutzgebietsausweisungen eingeschränkte Kommunen ihren Beitrag zur notwendigen Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele leisten. In der Einzelfallprüfung werden sich so in den Kernräumen der Schutzgebiete regelmäßig die Belange des Natur- und Artenschutzes durchsetzen, während etwaige Randlagen aufgrund durchgeführter Artenschutz- und/oder FFH-Prüfungen auch für die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht kommen könnten. Zusätzlich weisen moderne Anlagen Mechanismen zum Artenschutz auf, die eine Verträglichkeit ggf. herbeiführen können bzw. die Umweltauswirkungen minimieren können (Abschaltautomatiken, Gondelmonitoring etc.).

Eine Klarstellung zur Nicht-Anwendung des Ziels 10.2-8 für die kommunale Bauleitplanung ist daher notwendig. Kommunen, die gerne ihren Teil zur Energiewende beitragen würden, wäre der Weg in Sachen Windenergie ansonsten frühzeitig versperrt. Gleiches gilt für eine Beteiligung an der Wertschöpfung durch Kommunen und Bürger, die ansonsten einigen Kommunen verwehrt bliebe.

Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist eine differenzierte Betrachtung möglich und erforderlich, die den Artenschutz ernst nimmt, aber auch die Notwendigkeit einer nachhaltigen Energieversorgung berücksichtigt. Durch umfassende Prüfverfahren, den Einsatz modernster Technologie und die Einbindung aller Beteiligten kann hier eine ausgewogenere Lösung gefunden werden, die sowohl den Schutz der Natur als auch die Nutzung erneuerbarer Energien im notwendigen Maße vorantreibt.

Zu Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“

Der Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Bestehende Windenergieplanungen wurden in der Regel umfangreich geprüft und notwendige Gutachten liegen bereits vor. Insofern sollten keine Belange einer tatsächlichen Nutzung entgegenstehen. Ein schnell realisierbarer Zubau sollte dadurch gerade auf diesen Flächen möglich sein. Ebenso wird den Kommunen über den Grundsatz eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur kommunalen Beteiligung in den Hinweisen zum Ziel 10.2-5 verwiesen.

Die Erläuterung zum Grundsatz 10.2-9 lassen ihrem Wortlaut nach her eher auf ein Ziel schließen („Geeignete Windenergiestandorte [...] **sind** zu prüfen und zu berücksichtigen“. Vor dem Hintergrund einer möglichst eng mit den betroffenen Kommunen abzustimmenden Festlegung von Windenergiebereichen sollte der entworfene Grundsatz als Ziel aufgenommen werden. Die formulierte Ausnahme im dritten Absatz „...können begründet anders beurteilt werden“ lässt einen Entscheidungsspielraum offen.

Zu Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“

Bei der regelmäßigen Fortschreibung der regionalplanerischen Windenergiebereichen sind Erkenntnisse aus den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Faktoren, die zur Versagung der Genehmigung von einzelnen Windenergiestandorten geführt haben, sollten in

diesem Zusammenhang auf die gesamte Planungsregion übertragen werden, um so Windenergiebereiche zu identifizieren, die absehbar nicht geeignet sind.

Ebenso ist bei der Fortschreibung Grundsatz 10.2-9 anzuwenden. Eine intensive Beteiligung und Abstimmung mit den betroffenen Kommunen ist vorzusehen.

Zu Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“

Kommunen, die aktiv mehr als 15 % ihrer Fläche für Windenergie ausweisen wollen, können dies über die Bauleitplanung erreichen. Dass diese Möglichkeit besteht, wird begrüßt.

Zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Neueinführung des Ziels 10.2-12, welches die Realisierung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht, begrüßt. Auswirkungen auf die freie Landschaft können so reduziert werden.

Der Begriff „untergeordnete Nutzung“ wird nicht genauer definiert. Ggf. kann dies über einen angegebenen Flächenanteil am jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet klargestellt werden.

Gewerbegebiete in regionalplanerischen ASB: Hier dürfte die Nutzung in den meisten Fällen an der Nähe zu zulässigen Wohnnutzungen scheitern.

Gewerbe- und Industriegebiete in regionalplanerischen GIB: Sie dienen in erster Linie der Unterbringung von emissionsstarken Betrieben und Industrien. Die Flächen für solche Betriebe sind äußerst begrenzt, neue GIB Ausweisungen werden u.a. aus Gründen des Flächenverbrauchs restriktiv behandelt. Gleichzeitig steigt allerdings die Nachfrage nach neuen Standorten bzw. Möglichkeiten zur Betriebserweiterung seitens der originär im GIB zu verortenden Betriebe. Ob ohnehin entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, wird infrage gestellt. Der Flächendruck von Gewerbe- und Industriebetrieben ist hoch, wird planerisch aber restriktiv gehandhabt – gerade im Rahmen von Flächenneuausweisungen. Insofern wäre außerdem eine Klarstellung nötig, ob gewerbliche Flächen, die für WEA genutzt werden, bei regionalplanerischen Bedarfsberechnungen bzw. informellen Gewerbe- und Industriekonzepten zu berücksichtigen sind. Sollte dem so sein, bestehen Bedenken gegen Ziel 10.2-12, da in diesem Fall die Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weiter eingeschränkt würde.

Vor dem Hintergrund einzuhaltender Abstandsflächen, stellt sich ebenfalls die Frage, welche Anlagentypen und -größen überhaupt realistisch sind. Ggf. ist auf notwendige Abstandsflächen in den Erläuterungen zum Ziel einzugehen.

Eine Ausweitung des Ziels auf regionalplanerische BSAB sowie die noch nicht planerisch gesicherten Reservegebiete zur Rohstoffgewinnung sollte geprüft werden.

Die örtlichen Gegebenheiten sind hier vergleichbar mit denen eines Industriegebietes. Die BSAB sind in der Regel stark vorgeprägt und entsprechend vorbelastet. Ebenso sind hier Standorte besonders energie- und stromintensiver Industrien. Eine räumliche Nähe zu WEA und die damit gegebene Möglichkeit zur Selbstnutzung wäre der Energiebilanz enorm zuträglich.

Sowohl für die Vornutzung (z.B. in Reservegebieten), die Zwischennutzung als auch die Nachnutzung von BSAB eignen sich erneuerbare Energien. Dies sollte im LEP berücksichtigt werden.

Zu Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“

Der Ablauf in der Praxis der genannten Maßnahmen des Raumordnungsrechts gem. § 12 ROG und § 32 LPlG NRW ist noch unklar. Ggf. sollten die Inhalte des angekündigten Erlasses der Landesplanungsbehörde in das Ziel des LEP übernommen werden.

Gemäß dem Ziel werden etwaige Maßnahmen vom Einvernehmen der Standort-Kommune abhängig gemacht. Dies erlaubt also auch den Zubau von WEA außerhalb der Kernpotentialflächen, sofern die Kommune das jeweilige Vorhaben unterstützt.

Ebenso muss deutlich werden, dass auch das Ausbleiben von raumordnerischen Maßnahmen bei Genehmigungsanträgen auf Flächen außerhalb der Kernpotentialflächen vom Einvernehmen der Kommunen abhängig ist. Sofern also die Standort-Kommune eine WEA-Planung außerhalb der Kernpotentialflächen nicht befürwortet, ist dieser Planung mit Maßnahmen der Raumordnung zu begegnen.

Aufbauend auf dem angekündigten Erlass bedarf es in jedem Fall einer Klarstellung in Ziel 10.2-13 des LEP.

Im Ziel ist zu ergänzen, dass es auf die bauleitplanerisch mögliche isolierte Positivplanung der Kommunen nicht anzuwenden ist. So können auch Kommunen, in denen keine Kernpotentialflächen verortet sind, aktiv am Ausbau der erneuerbaren Energien mitwirken. Ebenso sollte klargestellt werden, dass bestehende Ausweisungen in Flächennutzungsplänen nicht durch Ziel 10.2-13 betroffen sind.

In Ziel 10.2-13 ist die Rede von einem „raumbedeutsamen“ Anlagenzubau. Es mangelt hier an einer Definition von Raumbedeutsamkeit für Windenergieanlagen. Allein aufgrund der Höhe und der dadurch standortunabhängigen Auswirkungen auf die umgebende Landschaft ließe sich auch bei Einzelanlagen eine Raumbedeutsamkeit annehmen. Wünschenswert wäre eine Auseinandersetzung im LEP im Rahmen eines Zieles analog zu 10.2-14 betr. Definition von Raumbedeutsamkeit bei Freiflächen-PV.

Die Karte zu den Kernpotentialflächen war nicht Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen u.a. im Beteiligungsportal NRW. Sie ist lediglich auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde zu finden. Da sich das Ziel 10.2-13 explizit auf diese Kernpotentialflächen bezieht, ist die Karte als Anhang zum LEP oder direkt in das Ziel 10.2-13 aufzunehmen.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis beinhaltet in der aktuellen Fassung keine Festlegungen von Windenergiebereichen. Das Änderungsverfahren des Regionalplanes wurde im Juni 2023 beschlossen, zum jetzigen Stand liegen noch keine Planentwürfe mit festgelegten Windbereichen vor. Vor diesem Hintergrund würde die Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum über die seitens der Landesplanung zur Verfügung gestellten Karte der sog. Kernpotentialflächen erfolgen.

Dazu führt die Untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde für WEA aus: Die Kernpotentialflächen sind große zusammenhängende Flächen, welche für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion geeignet sind. Die Abgrenzung dieser Potentialflächen erfolgte im Maßstab 1:55.000, sodass eine grundstücksscharfe Abgrenzung daraus nicht ableitbar ist. Die Kernpotentialflächen für die Windenergie erstrecken sich im Stadtgebiet Warstein und im Gemeindegebiet Möhneseesee auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb dieser Potentialflächen sind im Stadtgebiet Warstein bereits 11 Windenergieanlagenstandorte nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt und 9 Windenergieanlagenstandorte im Gemeindegebiet Möhneseesee befinden sich im Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG). Die Erkenntnisse aus den Genehmigungsverfahren und den Immissionsgutachten bestätigen, aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, die Immissionsverträglichkeit nach den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche

Konfliktbeurteilung kann jedoch erst auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen, wenn entsprechende immissionsschutzrechtlich relevante Angaben vorliegen. Dabei sind u. a. die Themen Lärmimmissionen oder Schattenwurf und für Freiflächen-Solarenergie-Anlagen zusätzlich Lichtimmissionen (Blendwirkung) im Bereich von Wohnnutzungen weiter zu betrachten. Ferienhäuser, Jagd- oder Schutzhütten mit baurechtlich genehmigter Wohnnutzung sind innerhalb der dargestellten Flächenkulisse nicht bekannt.

Die Untere Naturschutzbehörde führt bzgl. der dargestellten Kernpotenzialflächen folgendes aus: Die in der Karte zur Übergangsteuerung dargestellten Kernpotenzialflächen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, Fokus auf Soest, werden als herausragend geeignete Flächen benannt. Die „Karte zur Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum“ sieht im Kreis Soest zwei Kernpotentialflächen im Arnsberger Wald in Möhnesee und Warstein vor (siehe Abb.1).

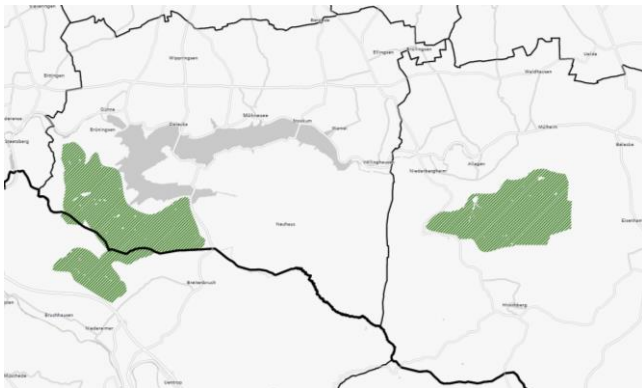


Abbildung 1: Kernpotentialflächen im Kreis Soest (Anlage zur aktuellen LEP-Änderung)

In der östlichen Fläche sind bereits Genehmigungen für 11 WEA durch den Kreis Soest erteilt. Die Abarbeitung des Artenschutzes und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen haben die Bedeutung der Waldbereiche u.a. für den Schwarzstorch deutlich gemacht. Bei beiden Flächen ergibt sich in der Umsetzung ein hohes Konfliktpotenzial mit Natur- und Landschaftsschutzbelangen. Dies gründet sich in den vorkommenden Lebensräumen und Arten.

Die Flächen liegen angrenzend an Naturschutz- und FFH-Gebiete in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) mitten im Arnsberger Wald. Der Bereich wurde seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Landschaftsbildeinheit mit einer hohen Wertstufe deklariert. Diese Einstufung ist gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Arnsberger Waldes durch seine Großräumigkeit und weitgehende Unzerschnittenheit nachvollziehbar (siehe Abb. 2, S. 9). So gehören Bereiche des Arnsberger Waldes mit einer Flächenausdehnung von ca. 132 km² zu den nur sechs Einzelflächen der Größenklasse > 100 km² unzerschnittener, verkehrsarmer Räume in NRW. Der Arnsberger Wald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet in NRW. Die Gesamtgröße dieses Waldgebietes von ca. 350 km² zeigt die Einzigartigkeit und ist ein Alleinstellungsmerkmal in NRW.

Die Bereiche dort stellen sich heute überwiegend als Kalamitätsflächen dar. Die massiven Waldschäden durch Trockenheit und Borkenkäferbefall und die damit verbundenen großflächigen Baumfällungen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dies ist allerdings zeitlich begrenzt. Es dauert zwar Jahre bis wieder Hochwald entsteht, aber auch schnellwüchsige Pionierbaumarten als Vorwald vermitteln dem Betrachter schon ein Waldbild. Dies zeigt sich insbesondere auf den Kyrillflächen bei sukzessionsgestützter Waldentwicklung.

Die Kernpotentialflächen zeichnen sich durch eine Vielzahl von Sonderbiotopen aus. Es gibt eine Reihe von kleinen naturnahen Waldbächen und Siepen, die durch das gesamte Gebiet verlaufen. In den Siepen gibt es vielfach Gewässer, die aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen (siehe Abb.4). Die vielen naturnahen Quellsiepen hier stellen Nahrungshabitate für den WEA-empfindlichen Schwarzstorch dar. Die Kalamitätsflächen stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt potenzielle Nahrungshabitate für WEA-empfindliche Greifvogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Wespenbussard dar. In den größeren Bächen kommen streng geschützte Arten wie die Groppe vor und sie stellen Nahrungshabitate des WEA-empfindlichen Schwarzstorchs dar. Die Schlagfluren sind in ihrem gegenwärtigen Sukzessionsstadium und für die nächsten Jahre Lebensräume für planungsrelevante Vogelarten (u. a. Baumpieper, Feldschwirl, Neuntöter (in sehr großer Anzahl)). Der Wendehals wurde in den letzten Jahren im nahen Hevetal mit mehreren Revieren nachgewiesen. Bei zunehmender Verbuschung ist eine zunehmende Besiedlung der Haselmaus und der Wildkatze anzunehmen. Bachsiepen sowie Pfützen auf Forstwegen dienen Amphibien (u.a. Fadenmolch, Bergmolch) als Fortpflanzungsgewässer. Der in Teilen noch vorhandene Laubwald birgt unter anderem ein hohes Revierpotenzial für die Waldschnepfe sowie Quartierpotenzial für Fledermäuse.

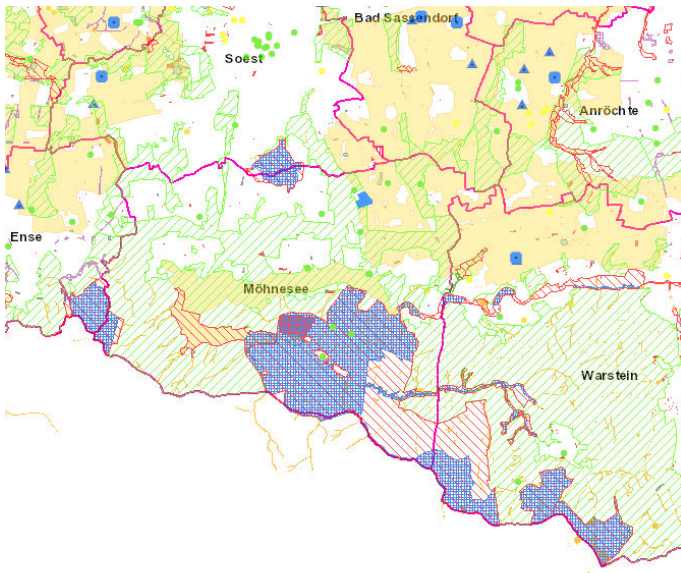


Abbildung 4: Schutzgebiete im Bereich der Kernpotentialflächen
(orange: gesetzlich geschützte Biotope, rot schraffiert: NSG;
GIS Kreis Soest)

Die Windkraftplanung in diesem Bereich kann durch die Zuwegung und Wahl der Anlagenstandorte bzw. Arbeits- und Lagerflächen zu Schädigungen oder Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope und angrenzenden FFH-Gebiete führen. Insbesondere können Zuwegungen die Kulturlandschaftselemente beeinträchtigen.

Als Träger der Landschaftsplanung hat der Kreis die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns räumlich zu konkretisieren. Dazu

sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die BSN-Flächen des Regionalplanes als Naturschutzgebiete umzusetzen und der Biotopverbund (siehe Abb. 5) zu berücksichtigen. Die westliche Kernpotenzialfläche befindet sich im Bereich Mönhesee, für den die Aufstellung eines Landschaftsplanes durch den Kreistag beschlossen ist. Im Zuge der Landschaftsplanung würden die BSN-Flächen weitgehend als NSG geschützt. Die westliche Kernpotenzialfläche ist naturschutzfachlich besonders bedenklich und sollte außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur und des Biotopverbunds festgelegt werden.

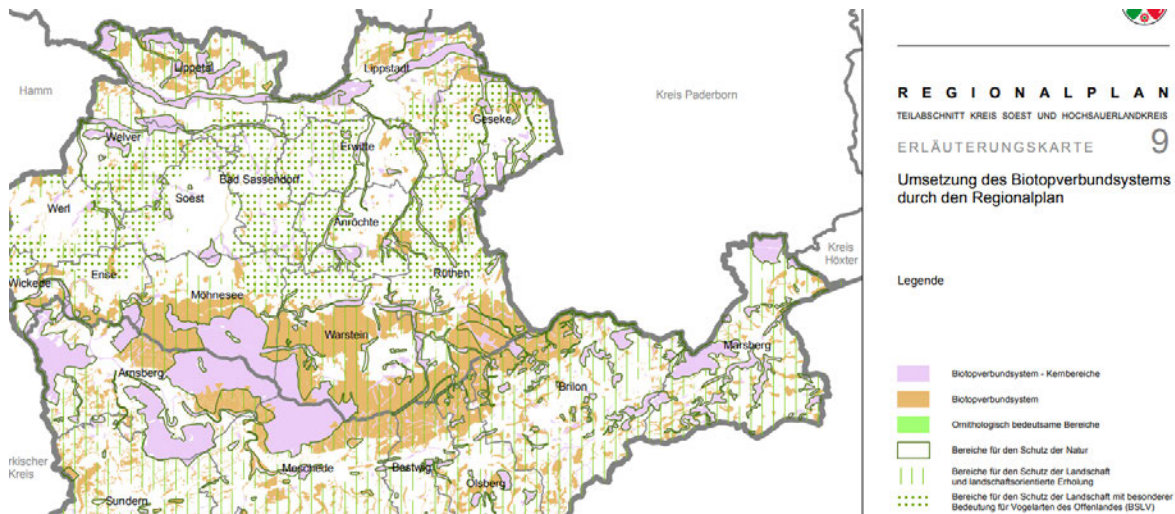


Abbildung 5: Biotopverbund (Regionalplan Arnberg)

Im Landschaftsplan 8 sind über die frühzeitige Bürgerbeteiligung Siepen als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt (siehe Abb. 6). Der Auszug aus dem Landschaftsplan, der zurzeit in der Veränderungssperre ist, zeigt, dass mit dem vom LANUV vorgegebenen Puffer von 75m zu den als NSG geschützten Bachläufen der Raum weitgehend überplant ist. Im Hinblick auf die bereits genehmigten elf WEA stellt sich die Anbindung schon jetzt als Herausforderung dar. Die östliche Kernpotenzialfläche sollte die Festsetzungen des Landschaftsplanes 8 berücksichtigen.

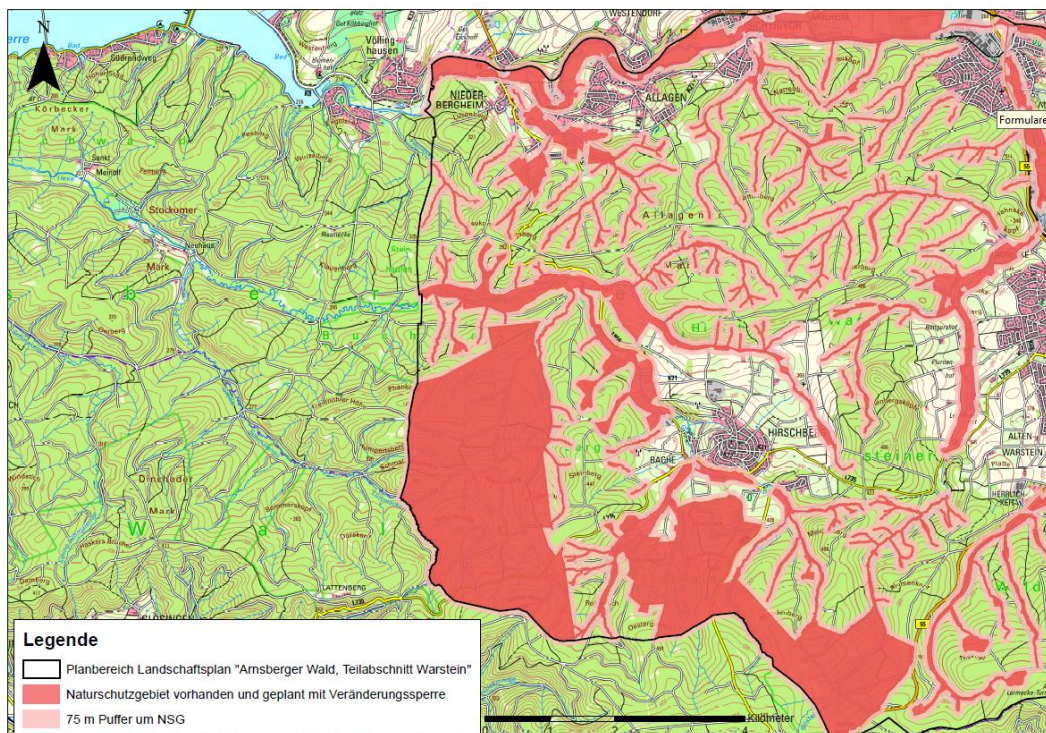


Abbildung 6: Auszug Landschaftsplan 8 (Kreis Soest)

Zu Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Das Ziel legt fest, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Damit ist das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde als Standort nicht ausgeschlossen. Es ist als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) dargestellt. Hier sollen dann gemäß dem o.g. Ziel Standorte für Freiflächen-Solarenergie mit Einzelfallprüfung zulässig sein. Freiflächen-Solarenergie bedeutet einen Flächenverlust für die Offenlandarten und damit eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Untere Naturschutzbehörde regt daher an, die BSLV-Flächen als Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die von PV-Modultischen und Agri-PV-Anlagen freizuhalten sind, aufzunehmen. Positiv wird gesehen, dass die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen.

Ergänzend zu den regionalplanerischen BSAB-Flächen sollten auch die Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung in die Liste der Standorte für eine Einzelfallprüfung aufgenommen werden. Die Zeit bis zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme als BSAB kann so für eine Zwischennutzung durch Freiflächen-PV genutzt werden.

Bezüglich von möglichen Kumulationseffekten bei Einzelanlagen im räumlichen Zusammenhang ist eine Klarstellung der Raumbedeutsamkeitsprüfung erforderlich. Löst z.B. eine zeitlich später beantragte Anlage von 0,5 ha in räumlicher Nähe zu einer bestehenden Anlage von 1,8 ha die Raumbedeutsamkeit aus, wären dann entsprechend die Ziele des LEP für diese kleinere Anlage einschlägig. So würde das sog. Windhundprinzip zum Tragen kommen. Der Umgang in der Praxis bei etwaigen Anfragen und Anträgen ist noch unklar.

Zu Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiraum-Solarenergie“

Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“

Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Zu Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Nach diesem Grundsatz sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u.a. geeignete Brachflächen und benachteiligte Gebiete genutzt werden.

Gemäß dem Verzeichnis der benachteiligten Gebiete ab dem Jahr 2019 nach Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind im Kreis Soest Flächen in Lippstadt, Rüthen, Warstein betroffen (siehe Abb. 7, S. 13).

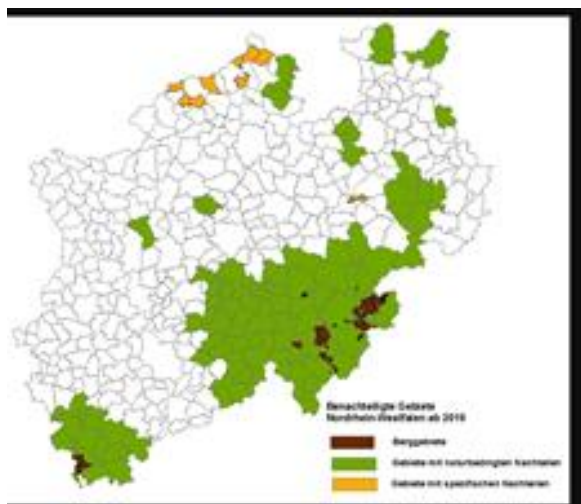


Abbildung 7: Benachteiligte Gebiete in NRW ab 2019
(Landwirtschaftskammer)

Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum treten dort in Konkurrenz zu Vertragsnaturschutz. Die Umsetzung des Vogelschutz-Maßnahmenplans (VMP) im VSG Hellwegbörde fordert in den prioritären Maßnahmenräumen 10 % Vertragsnaturschutz-Anteil. Es gilt gerade in diesen Gebieten den Lebensraumschutz und eine gute Nahrungsverfügbarkeit der Feldvögel zu fördern. Hier sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Konflikte zu erwarten. Diese könnten vermieden werden, wenn Vogelschutzgebiete/Natura-2000-Gebiete generell als Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum ausgeschlossen werden.

Es wird begrüßt, dass Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden oder besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen auszeichnen, von PV-Modultischen freizuhalten sind. Hilfreich für die Ziele des VSG Hellwegbörde ist dies nur, wenn auch Agri-PV Anlagen im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Wünschenswert wäre zudem eine Vereinheitlichung des LEP mit der Photovoltaik-Freiflächenverordnung NRW vom 16.08.2022. In Letzterer wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV um Flächen mit mittleren Bodenwerten unter 55 erweitert. Im Grundsatz 10.2-17 LEP ist nun die Rede von benachteiligten Gebieten. Die Flächenkulissen sind nicht deckungsgleich. Zudem schließt die PVFVO NRW Natura 2000-Gebiete als Standort für FF-PV mit EEG-Förderung aus.

In den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-17 wird der Vorzugsbereich von 500 Metern entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen mit dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c begründet. Das EEG nennt im zitierten Passus allerdings nur Autobahnen und Schienenwege. Insofern bleibt unklar, warum für Landesstraßen der größere Bereich von 500 Metern gewählt wurde und nicht ein Bereich von 200 Metern wie für die übrigen genannten untergeordneten Verkehrswege.

Auch Windenergiebereiche werden für Freiflächen-PV als Vorzugsstandort genannt. Hier ist zu ergänzen, dass dennoch das Ziel 10.2-14 LEP einschlägig ist. Windenergiebereiche, die regionalplanerische Wald- oder BSN-Flächen überlagern, wären gem. 10.2-14 nicht geeignet für die Nutzung von Freiflächen-PV.

Angrenzend an den Siedlungsraum sollen Flächen bis zu 200 Meter Entfernung vorzugsweise in Anspruch genommen werden können. Dies wird vor dem Hintergrund einer arrondierenden Siedlungsrandentwicklung, der Eingrünung von Ortsrändern sowie eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft kritisch gesehen.

Es bedarf einer Klarstellung, dass ungenutzte Potentiale von PV-Vorzugsflächen der planerischen Ausweisung von alternativen, im Zweifelsfall einfacher und schneller zu realisierenden Flächen nicht entgegengehalten werden.

Anders als für Windenergiebereiche ist eine regionalplanerische Steuerung für geeignete raumbedeutsame PV-Flächen nicht zwingend notwendig. Gleichzeitig wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV über die Ziele und Grundsätze 10.2-15 bis 10.2-18 im Vergleich zur bisherigen Regelung im LEP deutlich erweitert. Es besteht die Gefahr, dass gerade personell schwach aufgestellte Kommunen mit einer erwartbar hohen Nachfrage seitens Flächeneigentümern und Projektierern konfrontiert werden. Sollte keine regionalplanerische Steuerung durch die Träger der Regionalplan erfolgen, können zumindest geeignete informelle Rahmenpläne oder Voruntersuchungen analog zu den LANUV Fachberichten zur Windenergie unterstützend wirken. Es ist zu prüfen, inwieweit Kommunen bei der Steuerung von Freiflächen-PV unterstützt werden können.

Zu Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“

Die Anmerkungen zu Ziel 10.2-12 gelten für den Grundsatz 10.2-18 gleichermaßen. Auf diese wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

